

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan:	Sitzung vom:	Niederschrift zur Sitzung
Gemeindevertretung Heist	11.12.2023	HE-GV/004/2023

Auszug:

zu 9 **Änderung der Satzung der Betreuungsschule Heist**
öffentlich **Vorlage: 1089/2023/HE/BV**

Az:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Betreuungsschule wie folgt zu ändern:

§ 2

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden alle Schülerinnen und Schüler deren Eltern berufstätig sind aufgenommen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Bürgermeister. Über getroffene Ausnahmefälle ist der Schul- und Kulturausschuss regelmäßig zu informieren.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsschule ist eine Anmeldung auszufüllen, von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und spätestens bis zum 01.05. eines Jahres in der Betreuungsschule abzugeben. Mit der Anmeldung muss auch eine Abrufermächtigung für den Einzug der Gebühren erteilt, sowie eine Bestätigung beider Eltern über die Berufstätigkeit vorgelegt werden.
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Es stehen nur 40 Plätze für die Ferienbetreuung zur Verfügung.
- (4) Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuung begrenzt sind, und den Schülerinnen und Schüler eine kindgerechte Betreuung gewährleistet werden muss, stehen während der Schulzeit max. 90 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Aufnahmekriterien: 1. Berufstätigkeit beider Elternteile 2. Kind besuchte bereits im vorherigen Schuljahr

die Betreuung 3. Geschwisterkind, 4. Kind von Alleinerziehenden, 5. Platzteilung in Absprache, 6. Losverfahren.

- (5) Für Kinder, die keinen Platz in der Betreuung erhalten, wird eine Warteliste geführt.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr

- für das 1. Kind monatlich 110,00 €
- für das 2. Kind monatlich 83,00 €
- und für jedes weitere Kind 65,00 €

- (2) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr

- für das 1. Kind monatlich 140,00 €
- für das 2. Kind monatlich 103,00 €
- und für jedes weitere Kind monatlich 80,00 Euro

- (3) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind

- bis 14.00 Uhr wöchentlich 50,00 €
- bis 16.00 Uhr wöchentlich 60,00 €.

Die Änderungen treten zum 01.01.2024 (§ 2) bzw. 01.08.2024 (§7) in Kraft.

Die Satzung ist entsprechend anzupassen

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 5 Enthaltung: 0

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes- und Landesstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 14.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 2 – 14.

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,
4. Gehwege,

5. Wohnwege,
6. Fußgängerstraße,
7. Wohnwege,
8. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
9. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
10. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
11. Gräben,
12. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
13. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
14. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden

Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

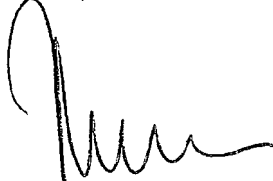
- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist vom 05.04.1994 außer Kraft.

Heist, 12.07.2011



Gemeinde Heist
Der Bürgermeister



Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist)

Reinigungsklasse 1

lfd. Nr.	Straße
1.	Am Knick
2.	Am Melkplatz
3.	Am Sportplatz
4.	Am Windsack
5.	Birkenhorst
6.	Buchenweg
7.	Bültenkoppel
8.	Butendiek
9.	Eichenstraße
10.	Erlenstraße
11.	Feldstraße
12.	Grauer Esel
13.	Große Twiete
14.	Großer Kamp
15.	Großer Ring
16.	Hamburger Straße
17.	Haseldorfer Straße
18.	Heideweg
19.	Heistmer Weg
20.	Hochmoorweg
21.	Im Dorfe
22.	Im Grabenputt
23.	Kälbermoor
24.	Kiefernweg
25.	Kleine Twiete
26.	Kleiner Ring
27.	Kreuzweg
28.	Lärchenstraße
29.	Lehmweg
30.	Raiffeisenstraße
31.	Rosentwiete
32.	Rugenbergen

33.	Sandloch
34.	Schulstraße
35.	Tannenstraße
36.	Ulmenweg
37.	Voßkuhl
38.	Weidenstieg
39.	Wiesenweg
40.	Wischweg

Reinigungs-klasse 2

lfd. Nr.	Straße
1.	Hauptstraße
2.	Wedeler Chaussee

1. Nachtrag zur

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26. März 2012 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das der Satzung als Anlage beigelegt ist, ist unter Reinigungsklasse 2, lfd. Nr. 2 (Wedeler Chaussee), um nachstehenden Klammerzusatz zu ergänzen:

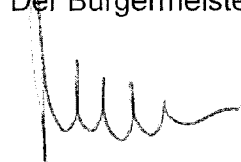
(Die Reinigungspflicht für die Rinnsteine entfällt. Der Winterdienst an den Bushaltestellen wird vom Bauhof erledigt.)

Artikel 2

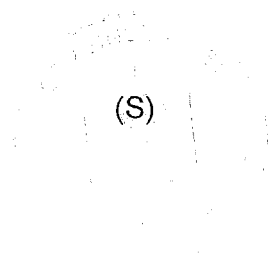
Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in kraft.

Heist, den 24. April 2012

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister



Neumann



Gemeinde Heist**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1107/2024/HE/BV**

Fachbereich: Fachbereichsleitungen	Datum: 06.03.2024
Bearbeiter: Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	27.03.2024	öffentlich

Schleswig-Holstein Netz AG:
hier: Übertragung der Konzessionsverträge Strom und Gas auf die
Schleswig-Holstein Netz GmbH

Sachverhalt:

Zwischen der Schleswig-Holstein Netz AG und der Gemeinde bestehen Wegenutzungsverträge (sog. Konzessionsverträge) für Strom und Gas. Die Schleswig-Holstein Netz AG beabsichtigt, das Netzgeschäft zum 01.07.2024 auf ihre neue, 100%ige Tochtergesellschaft, die Schleswig-Holstein Netz GmbH zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Übertragung sollen auch die bestehenden Stromkonzessionsverträge Strom und Gas auf die SH Netz GmbH übergehen.

In den Konzessionsverträgen ist folgende Regelung enthalten:

*„Die Netzgesellschaft kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Gemeinde **hat** die Zustimmung zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger die Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt und in vergleichbarer Weise örtlich und regional gebunden ist.“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Gemeinde wird sich durch die Übertragung auf die Tochtergesellschaft keine Änderung ergeben, da alle Rechte und Pflichten der Verträge auf die SH Netz GmbH übergehen. Lediglich aus formalen Gründen ist eine Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Übertragung der Konzessionsverträge Strom und Gas von der Schleswig-Holstein Netz AG auf die Tochtergesellschaft Schleswig-Holstein Netz GmbH zu.

Neumann

Anlage:

Information zur Ausgliederung des Netzgeschäftes der SH Netz AG auf die SH Netz GmbH

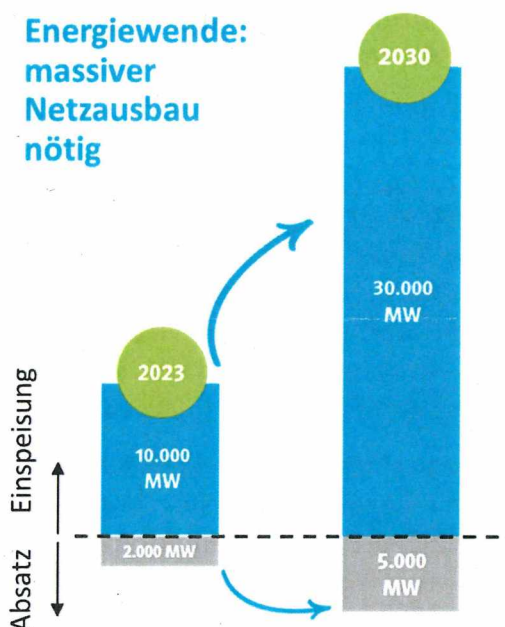
Informationen zur Ausgliederung des Netzgeschäftes der Schleswig-Holstein Netz AG auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH)

Beschleunigung der Energiewende erfordert deutliches Wachstum der SH Netz

In den vergangenen Jahren wurden umfangreiche Investitionen in den Um- und Ausbau der Energienetze getätigt, um die steigende Anzahl von Wind- und Photovoltaik-Anlagen anzuschließen, die erzeugte Energie abzuführen sowie die Digitalisierung der Netze weiter voranzutreiben.

Die in den letzten Jahren angehobenen Energie- und Klimaziele werden den Ausbau von Wind- und PV-Anlagen auf absehbare Zeit erheblich weiter beschleunigen. Auch die Absatzseite wird durch die Zunahme an E-Mobilität und Wärmepumpen deutlich wachsen. Die Netzinfrastruktur der SH Netz wird dafür noch deutlich weiter ausgebaut werden, um diese Energiemengen aufzunehmen und zu transportieren.

Die Umsetzung der politisch vorgegeben Ziele erfordert große Investitionen in die bestehenden Netze. Bis 2028 entsteht für die SH Netz AG ein Investitionsbedarf in Höhe von insgesamt ca. 1,6 Mrd. € für den weiteren Ausbau der Netze in Schleswig-Holstein. Die Energiewende schafft somit eine deutliche Wachstumsperspektive für die SH Netz AG.



Rahmenbedingungen: Regulatorische Vorgaben der Bundesnetzagentur

Für SHNG gilt als Strom- und Gasnetzbetreiber die Regulierung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Diese bewertet die Kostenstruktur und Effizienz von Netzbetreibern und gibt unter anderem vor, welche Eigen- und Fremdkapitalzinsen für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte angesetzt werden dürfen. Um als Netzbetreiber unter diesen regulatorischen Vorgaben der BNetzA eine angemessene Ertragskraft im Netzgeschäft sicherzustellen, ist eine (kalkulatorische) Eigenkapitalquote von 40% anzustreben.

Das massive weitere Wachstum erfordert Flexibilität bei der Eigenkapitalausstattung

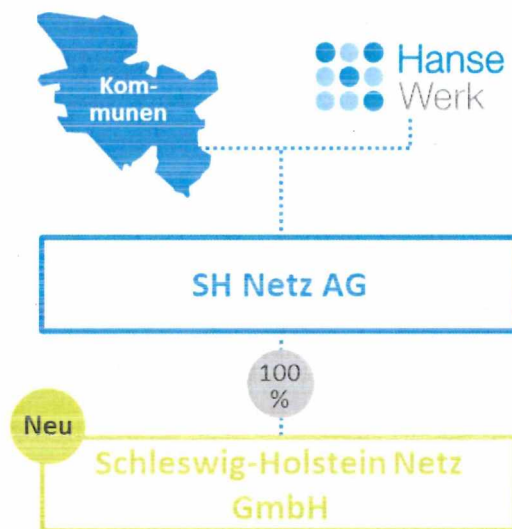
Um bei hohen jährlichen Investitionen die Eigenkapitalquote zu halten, muss der Gesellschaft Eigenkapital zugeführt werden. In den letzten Jahren wurde dieses durch Thesaurierung erreicht, wobei erzielte Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern von der SH Netz AG einbehalten und dem Eigenkapital zugeführt wurden. Für das bevorstehende Wachstum ist dieser Ansatz jedoch bei Weitem nicht mehr ausreichend.

Eine (theoretische) Alternative zur Stärkung des Eigenkapitals wäre die Ausgabe neuer Aktien. Die Aktionäre der SHNG legen im Rahmen einer Kapitalerhöhung Geld zur Finanzierung der Energiewende in die SH Netz ein und erhalten im Gegenzug zusätzliche Aktien. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle kommunalen Aktionäre daran teilnehmen wollen bzw. können, hätte das eine deutliche Verwässerung der kommunalen Beteiligungsquote zur Folge. Im Übrigen ist die Umsetzung von Kapitalerhöhungen mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Neue Tochtergesellschaft Schleswig-Holstein Netz GmbH: Flexibilität für das Wachstum ohne Verwässerung des kommunalen Anteils

Um eine flexible Möglichkeit zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur zu schaffen, soll daher das Netzgeschäft auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH) unterhalb der SH Netz AG ausgegliedert werden.

In dieser Struktur kann HanseWerk die für die Finanzierung der wachsenden Investitionen erforderlichen Finanzmittel zu einer marktüblichen Verzinsung der SH Netz AG in Form von Darlehen zur Verfügung stellen. Diese wiederum zahlt die Beträge ganz oder teilweise in die Kapitalrücklage (Eigenkapital) der SH Netz GmbH ein. Dort können sie dann als Basis zur Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalverzinsung herangezogen werden. Diese Zuführung in die Kapitalrücklage ist nur bei einer 100 %igen Tochtergesellschaft und nicht in der derzeitigen SH Netz-Struktur mit vielen Aktionären sinnvoll möglich. Aus diesem Grund sind viele Netzbetreiber schon heute in entsprechender Weise organisiert.



Zur Umsetzung soll das gesamte Netzgeschäft inkl. Netzeigentum und Mitarbeitern von der SH Netz AG in die Schleswig-Holstein Netz GmbH ausgegliedert werden. Diese Gesellschaft übernimmt damit die Rolle des Netzbetreibers in Schleswig-Holstein, während die SH Netz AG zukünftig die Funktion einer Beteiligungsholding einnimmt.

Im Endeffekt bleibt alles wie es ist. Für Sie ändert sich lediglich die „rechtliche Hülle“ ihres kommunalen Partners. Zum 01.07.2024 heißt Ihr Netzbetreiber somit Schleswig-Holstein Netz GmbH. An der regionalen Verankerung unseres Unternehmens und dem damit einhergehenden Engagement in Ihrer Region, der technischen- sowie personellen Ausstattung wird sich nichts ändern.

Die elf schleswig-holsteinischen Kreise als kommunale HanseWerk-Anteilseigner haben in 2022 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO beauftragt, die Handlungsoptionen zu bewerten. BDO hat bestätigt, dass die Etablierung einer Netz-Tochtergesellschaft eine anerkannte und bewährte Umsetzung zur Stärkung des Eigenkapitals ist, die im Interesse aller Stakeholder der SHNG und der HAW liegt.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1109/2024/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.03.2024
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	27.03.2024	öffentlich

Entwässerung im B-Plangebiet Nr. 20 "Am Säberg"

Sachverhalt:

Nach den starken Regenereignissen im Dezember 2023 und Januar 2024 kam es im B-Plangebiet Nr. 20 „Am Säberg“ in der Gemeinde Heist zu erheblichen Überschwemmungen der Versickerungsmulden für die Entwässerung der neu hergestellten Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ursache für die Überschwemmung:

Durch den starken Niederschlag im Dezember 2023 und Januar 2024 ist der Grundwasserspiegel recht hoch, sodass das Wasser an einigen Stellen im B-Plangebiet zu Beginn des Jahres 2024 nicht schnell genug versickern konnte. Der Boden ist zurzeit gesättigt. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der Boden von den Baufahrzeugen von den Straßenbauarbeiten noch verdichtet sind.

In den Versickerungsmulden im vorderen Bereich des B-Plangebietes stand nach starken Regenfällen kein Wasser. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation deutlich verbessert, wenn auf allen Flächen im B-Plangebiet gebaut wird. Zudem fehlen die Versickerungsmulden auf den Grundstücken noch, dies wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten in dem Gebiet voraussichtlich Abhilfe leisten. Da das Grundstück am Oberflurhydranten fast eben mit der Versickerungsmulde der Straße ist und sogar leichtes Gefälle zur Sickermulde aufweist, entwässert es zurzeit mit in die Versickerungsmulde, wodurch die Überflutung in diesem Bereich extrem gesteigert wird. Die bereits vorhandenen Versickerungsmulden dienen der Entwässerung der Straße.

Kurzfristige Maßnahmen durch die Amtsverwaltung/Gemeinde Heist:

Um schnelle und kurzfristige Abhilfe zu schaffen, wurde Firma Plüschau beauftragt, das Wasser abzupumpen. Die Kosten pro Abpumpvorgang liegen bei ca. 800,00 Euro.

Bei Bedarf und weiteren starken Regenfällen, die zu Überflutungen führen, wird Firma Plüschau erneut beauftragt, um das Wasser abzupumpen. Dies ist

erforderlich, um die weiteren Bauarbeiten der Grundstückseigentümer nicht zu beeinträchtigen. Zudem birgt der hohe Wasserstand in den Versickerungsmulden eine Gefahr für kleine Kinder.

Fachliche Beurteilung der Entwässerungsproblematik:

Gemäß dem vom Geologischen Büro Thomas Voß erstellten Bodengutachten vor Herstellung der Straße erfolgte eine Betrachtung bis zu einer Tiefe von 4 m. Je nach Bohrpunkt ist eine Schicht Geschiebemergel in einer Tiefe von 2,60 bis 3,30 m bzw. ab 3,50 m vorzufinden. Diese Schicht lässt sehr wenig bis kein Wasser durch, sodass eine Versickerung des angestauten Niederschlagswassers ab der entsprechenden Tiefe nicht stattfindet. In den Sondierungen wurden Wasserstände zwischen 1,90 und 2,80 m u. Geländeoberkante (GOK) festgestellt. Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels und unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der Unterkante einer Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserspiegel, ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nur mittels Mulden möglich. Nach Einschätzung des Unterzeichners liegt der mittlere, maximale Grundwasserspiegel unterhalb von 1,30 m unter vorhandenem Geländeniveau.

Nach Rücksprache und Terminen vor Ort mit der bauausführenden Firma Meinert und Herrn Schwirz vom Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß (verantwortlich für die Straßenplanung) war diese Überflutung nicht vorherzusehen. Das Bodengutachten hat ergeben, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, sodass diese im B-Plan als verbindlich festgesetzt wurde.

Langfristige Maßnahmen durch die Gemeinde Heist:

Es bestehen zwei Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen:

- 1) Die Bautätigkeiten der neuen GrundstückseigentümerInnen werden abgewartet. Wenn die Versickerungsmulden für die Privatgrundstücke hergestellt sind, entwässern die Privatgrundstücke voraussichtlich nicht mehr in die Versickerungsmulde für die Entwässerung der Straße, sondern in die eigenen Versickerungsmulden. Zudem werden die Baugrundstücke noch aufgeschüttet.

Das Ergebnis wird jedoch erst bei neuerlichen Starkregenereignissen ersichtlich, wenn die Wohnhäuser sowie die Versickerungsmulden auf den Grundstücken im Baugebiet fertiggestellt wurden. Bei Bedarf kann das überschüssige Wasser im Auftrag der Gemeinde Heist durch die Fachfirma kostenpflichtig abgepumpt werden (Unterhaltungsmaßnahme).

Es ist zu bedenken, dass nach Fertigstellung der Bautätigkeiten und Versickerungsmulden auf den Privatgrundstücken nicht das gewünschte Ergebnis herbeiführt werden kann und somit Maßnahme 2 dennoch erforderlich wird.

- 2) In den Versickerungsmulden der Straße könnten Drainageleitungen verlegt werden, um die Ableitung des Regenwassers in den vorderen Bereich des Baugebietes zu unterstützen. Für diese Maßnahme liegt eine Kostenschätzung in Höhe von 83.000,00 Euro vor.

Es sind Haushaltsmittel für 2024 in Höhe von 83.000,00 Euro bereitzustellen (ggfs. Nachtragshaushalt).

Ortsbegehung am 07.03.2024:

Bei einer Ortsbesichtigung am 07.03.2024 war deutlich erkennbar, dass das Regenwasser in den Versickerungsmulden versickert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entwässerung wie geplant funktioniert. Aufgrund der zu hohen Wassermengen in den regenstarken Wochen konnte eine Versickerung nicht schnell genug erfolgen. Es ist somit nach wie vor davon auszugehen, dass nach Aufschüttung der Grundstücke, Fertigstellung der Wohnhäuser und der Herstellung der Versickerungsmulden Überschwemmungen nicht mehr auftreten.

Empfehlung der Verwaltung:

- 1) Die Bauarbeiten im Baugebiet sollten abgewartet werden, da nicht bebaute Grundstücke noch aufgeschüttet und Versickerungsmulden hergestellt werden. Zurzeit entwässern die Grundstücke im hinteren Bereich des Baugebietes in die Versickerungsmulden für die Straße. Im vorderen Bereich des Baugebietes, wo bereits Aufschüttungen vorgenommen wurden, ist dies nicht zu beobachten.
- 2) Bei Bedarf (während der Hochbauphase) kann Regenwasser abgepumpt werden. Die Kosten betragen rund 800,00 Euro je Auftrag. Bisher wurde 4 Mal Regenwasser abgepumpt.
- 3) Sollte sich nach Abschluss der Hochbauphase herausstellen, dass es weiterhin zu Überschwemmungen der Versickerungsmulden kommt, so sollte die oben aufgeführte Maßnahme 2 durchgeführt werden.

Finanzierung:

Haushaltsmittel für die beschriebene Maßnahme 2 (Herstellung einer Drainage-Sickerleitung) stehen für das Haushaltsjahr 2024 nicht zur Verfügung.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung (Produktsachkonto 538200.5221000) wurden Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024 angemeldet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heist beschließt, die Bauarbeiten im B-Plangebiet Nr. 20 „Am Säberg“ abzuwarten und die Entwässerungssituation weiter zu beobachten. Bei Bedarf ist überlaufendes Regenwasser durch eine Fachfirma abzupumpen.

Sollte sich nach Abschluss der Hochbauphase herausstellen, dass es weiterhin zu Überschwemmungen der Versickerungsmulden für die Straßen kommt, so wird die Gemeinde Heist über weitere Maßnahmen beraten und entscheiden und entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

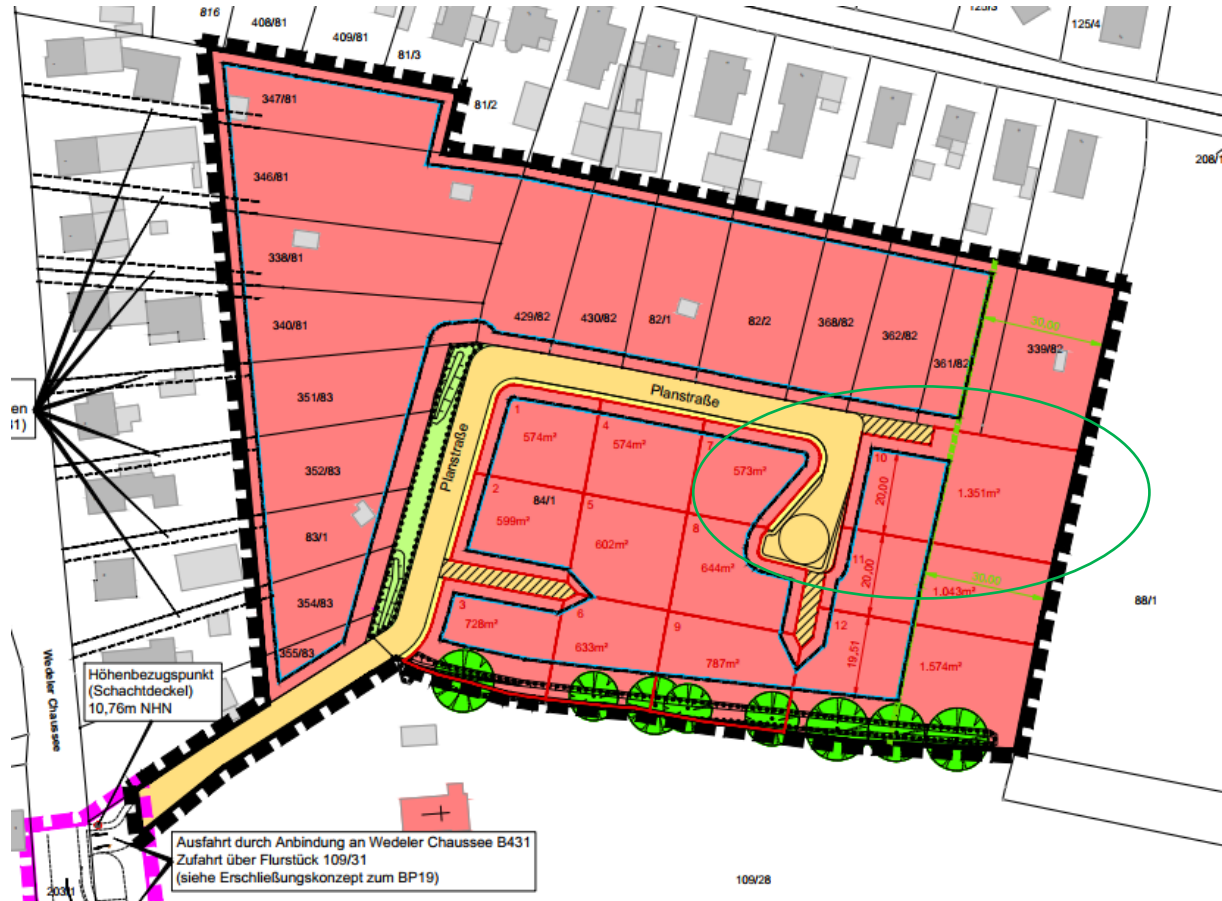
Neumann

Anlagen:

Fotodokumentation der Entwässerungssituation

Fotodokumentation Entwässerungssituation B-Plangebiet Nr. 20 „Am Säberg“ in der Gemeinde Heist

Lage der Überschwemmung:



Wasserstand 03.01.2024:





Wasserstand 26.01.2024:



Gemeinde Heist**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1108/2024/HE/BV**

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 07.03.2024
Bearbeiter: Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	27.03.2024	öffentlich

Digitalisierung des Sitzungsdienstes**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2023 wurde über eine mögliche Digitalisierung des Sitzungsdienstes berichtet. Gemeint ist damit, die Gremienarbeit innerhalb der Gemeinde möglichst gänzlich papierlos zu gestalten. Die Verwaltung wurde beauftragt, technische und rechtliche Optionen hierfür aufzuzeigen.

Grundlage für einen papierlosen Sitzungsdienst (Verzicht auf Versand von Einladungen, Anträgen, Beschlussvorlagen und Niederschriften in Papierform) ist ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung. Gleichzeitig ist die Entschädigungssatzung der Gemeinde für den Fall zu ändern, dass zusätzliche Entschädigungen für die Nutzung von privaten Endgeräten gezahlt oder gemeindliche Endgeräte für Gremienmitglieder beschafft werden sollen.

Voraussetzung ist ein leistungsstarkes W-LAN in den regelmäßig genutzten Sitzungsräumen, da nicht alle Gremienmitglieder mobile Daten nutzen können und der Download der Dokumente im heimischen Netzwerk zwar möglich ist, aber Gefahr läuft auch mal vergessen zu werden. Zudem könnten die Downloads zur Sitzung bereits wieder inaktuell sein. Alternativ müssten alle Gremienmitglieder über die Möglichkeit verfügen, Daten mobil herunterzuladen.

Die Software stellt das Amt entweder über den webbasierten Zugang „SessionNet“ und/oder über die so genannte Mandatos App zur Verfügung. Nach Freischaltung erhalten die Gremienmitglieder die Zugangsdaten von der Verwaltung. Mittlerweile muss bei Verlust oder Ablauf das Zugangspasswort nicht mehr in der Verwaltung angefordert werden.

Fraglich ist, ob als Hardware private Endgeräte oder gemeindliche Endgeräte genutzt werden sollen.

In der Regel entscheiden sich die Kommunen für die Nutzung privater Endgeräte und zahlen den Gremienmitgliedern hierfür eine Aufwandsentschädigung (keine Pflicht). Die Höhe der Entschädigung ist nicht vorgegeben, sie liegt bei anderen amtsangehörigen Gemeinden zwischen 60-85 EUR/Jahr.

Beispielhafte Regelung für die Entschädigungssatzung:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für die verbindliche Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes durch privateigene Endgeräte. Die Entschädigung beträgt 85 €/Jahr. Die stellvertretenden nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des vorgenannten Betrages.

Sollen keine privaten, sondern gemeindliche Endgeräte genutzt werden, müssen diese einmalig beschafft werden. Der IT-Dienstleister des Amtes, Kommunit, hat speziell für Mandatsträger ein Angebot zu folgenden Konditionen entwickelt:

1. Kosten: mtl. 11,75€ pro Endgerät iPad.
2. Zubehör, zB Schutzhülle, Tastatur und/oder iPencil sind Zusatzkosten.
3. „Leasing“ über kommunit über 60 Monate, geht dann in gemeindliches Eigentum über.
4. Es sind „freie“ Geräte, ohne Einschränkung nutzbar.
5. Keine Einrichtung durch kommunit: Jede/r Nutzer/in muss iPad selber für sich einrichten, inklusive Beantragung der Apple-ID (erfolgt während Ersteinrichtung).
6. Kein kommunit-Support.
7. ABER: Garantieleistung über kommunit, sprich: Austausch, wenn Hardware defekt ist.
8. Kein Austausch bei Verlust – neue Bestellung (und Bezahlung) erforderlich.
9. Namen der Politiker, die iPads erhalten sollen, müssen kommunit genannt werden und werden für die 60 Monate Leasing mit der zugehörigen Seriennummer des iPads gespeichert. Ausschließlich personalisierte Beschaffung möglich.

Grundsätzlich wäre auch eine Mischform zwischen privaten und gemeindlichen Geräten möglich, administrativ aber aufwendiger.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung würde die Umstellung auf einen papierlosen Sitzungsdienst sehr begrüßen. Einspareffekte würden sich vor allem dann ergeben, wenn der Sitzungsdienst für eine Kommune für alle Mandatsträger umgestellt wird. Eine Mischform reduziert zwar bereits positiv den Papierverbrauch, führt aber zu keinen nennenswerten Einsparungen beim Aufwand innerhalb der Verwaltung. Neben monetären Effekten (Einsparung Papier, Porto, Verwaltungsaufwand für Versand) ist natürlich vor allem der wegfallende Papierverbrauch ein Grund für die Umstellung. Hinzu kommen Vorteile für die Arbeit innerhalb der Gremien. Nachsendungen und Tischvorlagen können beispielsweise deutlich schneller bereitgestellt werden und stehen unmittelbar nach dem Upload allen berechtigten Vertretern zur Verfügung.

Auch die Recherche und Archivierung wird erleichtert. Letztendlich entfällt auch eine aufwendige Vernichtung von nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen.

Im Rahmen vorangegangener Diskussionen ergab sich die Frage, ob Papierversand und digitaler Zugang für eine Übergangs- und Einarbeitungsphase parallel angeboten werden können. Dies ist möglich, sollte aber auf einen Zeitraum begrenzt und nur auf Anforderung erfolgen.

Finanzierung:

Die Nutzung privater Geräte gegen Aufwandsentschädigung verursacht für die Gemeinde deutlich weniger Kosten gegenüber einer möglichen Nutzung gemeindlicher Geräte. Eine Erfassung des konkreten Papierverbrauchs der Gemeinde Heist für den Sitzungsdienst erfolgte bislang nicht und könnte nur mit großem Aufwand für ein Beispieljahr (zB 2023) vorgenommen werden.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Sitzungsdienst für die Gemeinde Heist ab dem 01.09.2024 auf papierlosen Versand umzustellen. Die Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes des Amtes erfolgt mittels privater Endgeräte. Die Mandatsträger erhalten für die Nutzung der privaten Endgeräte eine jährliche Entschädigung. Mandatsträger können für die Dauer einer Sitzungsperiode einmalig und zusätzlich einen Papierversand beim Amt erbitten.

Neumann

Anlagen:

Vorankündigung:

Am Montag, den 22.04.2024 findet eine Sondersitzung der Gemeindevertretung Heist zum Thema Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Heist für das Haushaltsjahr 2024 statt, an der alle Mitglieder/innen des Finanzausschusses teilnehmen sollen.

Bitte diesen Termin vormerken!